

Mai 2014
No. 41
7. Jahrgang

■ WIRTSCHAFTSPRÜFUNG
■ STEUERBERATUNG
■ UNTERNEHMENSBERATUNG
■ TREUHAND

Nachfolgeplanung

Eine geglückte Nachfolge beruht nicht auf einer Entscheidung, die über Nacht getroffen wurde, sondern ist das Ergebnis langer Überlegungen, in die möglichst viele verschiedene Optionen miteinbezogen wurden.

Jede Unternehmerin und jeder Unternehmer muss früher oder später über die eigene Nachfolge nachdenken. Welcher Zeitpunkt für die Einleitung dieses Prozesses am geeignetsten scheint, hängt von der individuellen Einschätzung und der allgemeinen Situation des Unternehmens ab sowie von der Frage, ob es eine potenzielle Nachfolgeperson gibt oder nicht. Eine Übergabe kann sogar unpassend sein, wenn das Unternehmen gerade eine schwierige Phase durchmacht, erst kürzlich teure Investitionen getätigt hat oder dabei ist, ein neues Produkt auf den Markt zu bringen.

Die Nachfolgeregelung ist mit einem Projekt vergleichbar, bei dem der Erfolg über ein weitsichtiges Gesamtkonzept mit vielen einzelnen Schritten herbeigeführt wird.

Wie können wir Ihnen helfen?

Die Übergabe Ihres Unternehmens an Ihre Kinder, an Ihren Nachfolger ist eine grosse Herausforderung für alle Beteiligten. Um den speziellen Anforderungen Rechnung zu tragen, haben wir bei Audit Zug AG ein Beratungskonzept entwickelt, das

sich systematisch an den Besonderheiten des Unternehmens ausrichtet. Ob interne oder externe Lösung: Jede Nachfolgestrategie erfordert eine sorgfältige Planung und Umsetzung – in der Vorbereitung, während der Transaktion und in der anschliessenden Integration. AUDIT Zug AG hilft Ihnen, unternehmerischen Erfolg in die Zukunft zu tragen.

Welche Fragen bewegen Sie?

- Welche Nachfolgestrategie eröffnet langfristig die besten Perspektiven (Generationenwechsel, Management Buyout, Going Public etc.)?
- Wie können private und unternehmerische Interessen in Einklang gebracht werden?
- Wie lässt sich der Unternehmenswert präzise und für alle Parteien nachvollziehbar bestimmen?
- Worauf ist bei der Vorbereitung und Abwicklung von strategischen Transaktionen zu achten?

Was dürfen wir für Sie tun?

- Wir verfügen über eine bewährte Methodik mit KMU-gerechten Lösungen für jede Phase der Nachfolgeplanung.
- Wir stellen im Rahmen von Due Diligence und Unternehmensbewertung schlanke Prozesse, zeitgemässe Methoden und transparente Resultate sicher.
- Wir zeigen Ihnen auf, wie Sie rechtliche und steuerliche Chancen und Risiken systematisch in Ihre

Nachfolgestrategie einbeziehen können.

- Wir erarbeiten für Sie klare Entscheidungsgrundlagen, damit Sie und Ihr Team die Zukunftsplanung gut mit dem operativen Engagement vereinbaren können.
- Wir unterstützen Sie dabei, nach Abschluss der Transaktion die in der Strategie definierten Ziele umzusetzen.

Deshalb können Sie auf das Team von AUDIT Zug AG vertrauen!

Aufgrund unserer umfassenden Prüfungs- und Beratungskompetenz sowie unserer Erfahrung im KMU-Bereich sind wir in der Lage, Sie in allen wichtigen Aspekten Ihrer Nachfolgeplanung professionell zu beraten und zu begleiten. Bitte fragen Sie uns an – wir beraten Sie gerne für die weiteren Schritte.



Remo Cottati
Partner der AUDIT Zug AG



Voraussetzungen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision

Einige kantonale Handelsregisterämter verlangen für den Verzicht auf eine eingeschränkte Revision, das sog. Opting-Out, einen Prüfungsbericht eines zugelassenen Revisors, obwohl die Gesellschaften bis anhin nie über eine Revisionsstelle verfügt hatten.

Das Bundesgericht hat dieser Praxis mit einem neuen Urteil einen Riegel vorgeschoben. Es erinnert daran, dass mit der Jahresrechnung bestehend aus Bilanz und Erfolgsrechnung belegt wird, dass die Voraussetzungen für die Pflicht zur ordentlichen Revision nicht gegeben sind.

Es ist am Handelsregisteramt zu prüfen, ob die Struktur und der Inhalt der eingereichten Unterlagen ausreichend sind, um die Höhe der Bilanzsumme und des Umsatzerlöses bestimmen zu können. Auch für den Nachweis der weiteren Opting-Out -Voraussetzungen wie Mitarbeiterzahl bedarf es keines Prüfungsberichtes. Das Bundesgericht verwies insbesondere auf die Praxismitteilung des Eidg. Amtes für Handelsregister, wonach als Beleg nur eine unterzeichnete, nicht aber revidierte Jahresrechnung eingereicht werden muss.

Hat eine Gesellschaft keine Revisionsstelle bestellt und damit ihre (bisherige) Revisionspflicht nicht erfüllt, so muss dies im Rahmen eines Organisationsmängelverfahrens geltend gemacht werden. Dieses Verfahren hat aber mit einem wirksamen Opting-Out nichts zu tun. (Quelle: BGE 4A_206/2013 vom 5.9.2013)

Kritische Punkte bei der Ausrichtung einer Dividende

Wird eine Dividende ausbezahlt, ist auf Folgendes zu achten:

- Das GV Protokoll sollte über

den **Zeitpunkt** der Dividendenfähigkeit Auskunft geben, sofern die Dividende nicht sofort fällig ist;

- **Formular 103** ist in jedem Fall innerhalb von 30 Tagen nach Dividendenfähigkeit der Steuerbehörde einzureichen;

- Die Verrechnungssteuer ist innerhalb von 30 Tagen nach Dividendenfähigkeit zu überweisen um die **Verzugszinsen** von 5% zu umgehen;

- Alle Korrespondenz an die Steuerbehörde sollte nur **per Einschreiben** verschickt werden. Denn nur so ist es möglich, den fristgerechten Versand der Dokumente im Streitfall belegen zu können.



Remo Cottiatì, Lumturie Kryeziu und Urs Odermatt

Steuerberatung

Neue Richtlinien für die Rückerstattung der Verrechnungssteuer

Richtet eine Kapitalgesellschaft eine Dividende aus, muss sie eine Verrechnungssteuer von 35% abziehen und diesen Betrag an die Steuerverwaltung überwiesen. Der Aktionär kann bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Rückerstattung dieser Steuer beantragen.

In gewissen Fällen, etwa bei geld-

werten Leistungen, kann die Steuerpflicht anstelle der Steuerentrichtung durch Meldung der steuerbaren Leistung erfüllt werden.

Die Rückerstattung der Steuer an eine natürliche Person oder die Nutzung des Meldeverfahrens ist nur dann zulässig, wenn der Leistungsempfänger Anspruch auf Rückerstattung hat.

Ein neues Kreisschreiben umschreibt die Bedingungen dieses Anspruchs genauer:

- die mit Verrechnungssteuer belasteten Einkünfte müssen in der ersten Steuererklärung nach Fälligkeit erfolgen

- erfolgen Einkünfte nach dem Einreichen der Steuererklärung, so

müssen diese spätestens bis zum Eintritt der Rechtskraft der ordentlichen Veranlagung des Aktionärs deklariert werden.

Falls die Deklaration nicht im obenerwähnten Sinn vorgenommen wurde, gilt sie als nicht ordnungsgemäss und die Rückerstattung der Verrechnungssteuer wird verweigert. Als nicht ordnungsgemäss, und somit ohne Rückertattung, gelten auch Deklarationen von Einkünften, die aufgrund einer Anfrage oder Intervention der Steuerbehörde erfolgen. (Quelle: Kreisschreiben Nr. 40 vom 11.3. 2014)

Keine Beweiserbringung auf Druck bei Steuerhinterziehung

Bei Steuerhinterziehungsverfahren der direkten Bundessteuer handelt es sich um ein echtes Strafverfahren, für welches die strafprozessualen Garantien des europäischen Menschenrechtsgerichtshofes gelten. Diese Garantien enthalten auch das Recht des Angeklagten, nicht zu seiner eigenen Verurteilung beitragen zu müssen. Deshalb müssen die Behörden ihre Anklage führen ohne auf Beweismittel zurückzugreifen, die durch Zwang oder Druck auf den Angeklagten erlangt worden sind. Es verstösst gegen die Menschenrechtskonvention, den Steuerpflichtigen im Hinterziehungsverfahren mit Busse zu zwingen, Belege über hinterzogene Beträge vorzulegen bzw. solche im Nachsteuerverfahren zwangsweise erhobene Beweise zu bewerten. (Quelle: BGE 2C_656/2013 vom 17. September 2013)

Unternehmensberatung

Die Ungewöhnlichkeitsregel bei AGB's

Die Ungewöhnlichkeitsregel bei allgemeinen Geschäftsbedingungen besagt, dass der AGB-Verwender davon ausgehen darf, dass ungewöhnliche Klauseln nicht durch seine globale Zustimmung akzeptiert werden.

Gemäss Bundesgericht ist die Ungewöhnlichkeit einer Klausel aus Sicht des Zustimmenden zur Zeit des Vertragsabschlusses zu beurteilen. Aus diesem Grund können auch branchenübliche oder überraschende Klauseln **für einen branchenfremden Konsumenten ungewöhnlich** sein.

Auch wenn Klauseln den Vertragscharakter wesentlich verändern oder in erheblichem Masse aus dem gesetzlichen Rahmen des betreffenden Vertragstypus fallen, gelten sie als ungewöhnlich. Wer etwa eine Kaffeemaschine kauft,

muss nicht damit rechnen, dass in den AGB eine Abnahmeverpflichtung für Kaffee oder gleichzeitig noch ein teurer Wartungsvertrag enthalten ist.

Die Ungewöhnlichkeitsregel greift aber nicht bei vertragstypischen Vereinbarungen wie bei der Begrenzung von Haftungsrisiken. Diese sind nach der Rechtsprechung geschäftstypisch und damit nicht ungewöhnlich.

Ungewöhnliche Klauseln können verbindlich geregelt werden, wenn der Kunde durch eine drucktechnische Hervorhebung wie Fettschrift oder Farbmarkierungen ausdrücklich darauf aufmerksam gemacht wird.

Individuelle Abreden gehen AGB stets vor.

Rückgabe von Geschäftsräumen

Die Rückgabe von Geschäftsräumen verhält sich analog zu den Privaträumen, gestaltet sich aber oft schwierig, da Vermieter versuchen, Renovationsarbeiten auf den ausziehenden Mieter zu überwälzen.

Wie bei Privatwohnungen muss der Vermieter die Schäden der **normalen Abnutzung** tragen. Wände und Teppiche sind bei gewerblicher Nutzung in der Regel nach weniger als zehn Jahren vollständig abgeschrieben. Kratzer und Flecken an Wänden und Böden sind nicht zu reparieren, solange diese eine Folge des vereinbarten Gebrauchs sind. Dübellöcher müssen nur zugespachtelt werden, ein Übermalen oder Entfernen aus der Wand ist nicht nötig.

Bei einem echten Mieterschaden muss der Vermieter bezahlte Handwerkerrechnungen vorlegen; Offerten genügen nicht, denn sie belegen keine Ausgaben.

Es ist Sache des Vermieters, bei Mietende nachzuweisen, dass die Räume mängelfrei übergeben worden sind. Fehlt ein Antrittsprotokoll, so hat der Vermieter **keine Ansprüche** gegen den Mieter. Ungültig ist eine Vertragsklausel, in



Tulpenmeer vor der Zuger Altstadt

welcher der Mieter im Voraus erklärt, die Sache in gutem Zustand angetreten zu haben. Und Vereinbarungen, wonach die Mietsache bei Verlassen instand gestellt werden muss, sind ebenfalls **ungültig**. Sie verstossen gegen das Grundprinzip, dass im Mietzins ein Anteil für die Abnutzung enthalten ist und der Mieter nicht zweimal zu bezahlen hat. (Quelle: Verband der Geschäftsmieter)

Aufbewahrung von Belegen zu Ursprungsnachweisen neu geregelt

Der Bundesrat hat eine Änderung der Verordnung über das Ausstellen von Ursprungsnachweisen gutgeheissen. Neu gilt die Aufbewahrungsfrist für Belege zu Ursprungsnachweisen im Rahmen der Freihandelsabkommen auch für **inländische** Lieferantenerklärungen. Die Änderung tritt per **1. April 2014** in Kraft. Belege zu den Angaben auf den Ursprungsnachweisen müssen nach geltendem Recht während mindestens dreier Jahre aufbewahrt werden. Je nach Freihandelsabkommen kann die Frist aber auch länger sein. Bisher war eine längere Aufbewahrungsfrist für Belege zu den Angaben auf Lieferantenerklärungen rechtlich nicht geregelt. Neu müssen auch solche Belege gemäss den Fristen des jeweiligen Freihandelsabkommens aufbewahrt werden. Das bedeutet, dass die Aufbewahrungsfrist auch für Lieferungen im Inland mit Lieferantenerklärungen gilt.

Information von Geschädigten bei Datenlecks nötig

In der Schweiz besteht keine Rechtspflicht, betroffene Personen zu informieren, falls sich Hacker auf Servern von Unternehmen und Organisationen Zugang zu sensiblen Daten verschaffen.

Trotzdem müssen die Geschädigten orientiert werden. Das gilt vor allem bei Daten wie Kreditkarten- und Bankkontennummern oder Passwörtern. Auch Mobiltelefonnummern, dessen Bekanntgaben für den Inhaber mit Risiken verbunden sein könnten, gelten als sensibel. Informiert das Unternehmen nicht über den Datendiebstahl, gilt das als **Verletzung der Sorgfaltspflicht**.

Firmenfahrzeuge in der EU mit neuer Bestimmung

Am 1. Januar 2014 wurde durch die EU die Vorschriften zur Nutzung von Firmenfahrzeugen durch **in der EU wohnhafte Personen** verschärft.

Bis anhin war es in der EU ansässigen Mitarbeitern möglich, das Geschäftsfahrzeug des Schweizer Unternehmens für private Zwecke zu nutzen, unabhängig von ihrem Anstellungsverhältnis.

Neu macht die EU die Nutzung von Firmenfahrzeugen von einem **Anstellungsvertrag** abhängig. Die beruflichen Fahrten haben ab 1.1.14 im Vordergrund zu stehen und der allenfalls erlaubten privaten Nutzung darf höchstens eine untergeordnete Bedeutung zukommen.

Neu werden in der EU wohnhafte Mitarbeiter in höheren Positionen schweizerischer Unternehmen nicht mehr als Angestellte im Sinne dieser Regelung angesehen. Deshalb dürfen **diese Personen keine unverzollten Firmenfahrzeuge in der EU verwenden**.

Unter **Mitarbeiter in höheren Positionen** gelten:

- Geschäftsführer
- Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung
- Firmeninhaber
- Leihpersonal

Die private Nutzung inkl. Arbeitsweg unverzollter Fahrzeuge in der EU ist für diese Personen untersagt, es dürfen nur noch geschäftliche Fahrten unternommen werden.

In der EU ansässige Aktionäre und Gesellschafter, sofern sie keine operative Funktion oder Rolle in der Leitung des Unternehmens ausüben, sind von der Firmenfahrzeugregelung ausgenommen. Diese Personen dürfen keine unverzollten Firmenfahrzeuge weder für private noch für geschäftliche Zwecke in der EU verwenden.

Konsequenzen bei Nichtbeachtung der Neuregelung sind die mögliche Beschlagnahme des Firmenfahrzeugs und erst die Herausgabe gegen Zollabgabe und der ausländischen Mehrwertsteuer.

Was ist zu tun?

Schweizer Arbeitgeber sollten die Anstellungsverträge der in der EU wohnhaften Mitarbeiter, denen ein Firmenfahrzeug zur Verfügung gestellt wird, prüfen und die Ermächtigung für die erlaubte Verwendung anpassen.

Die Fahrzeugführer sollten eine

Kopie des Anstellungsvertrages oder die auf diesen Vertrag bezugnehmende Ermächtigung mit sich führen. Für die Fahrzeugverwendung irrelevante Daten wie z.B. Lohn, Ferien usw. können geschwärzt werden. (Quelle: Urteil des Europäischen Gerichtshofes (EUGH) vom 07.03.2013 in der Rechtssache C-182/12)

Treuhand

Kündigung wegen Alters nicht missbräuchlich

Das Bundesgericht hat in einem aktuellen Urteil entschieden, dass eine ordentliche Kündigung bei Erreichen des Pensionierungsalters mit der Begründung des Alters nicht missbräuchlich ist. (Quelle: BGE 4A_399/2013)

Keinen Anspruch auf Sozialentschädigungen für arbeitgeberähnliche Personen

Als arbeitgeberähnliche Personen gelten unselbständige Personen, die einen massgebenden Einfluss auf eine Gesellschaft ausüben. In der AG sind das Verwaltungsräte, in der GmbH Geschäftsführer und Gesellschafter und ihre Ehegatten. Eine arbeitgeberähnliche Stellung kann sich auch aufgrund einer finanziellen Beteiligung am Unternehmen ergeben. Diese Personen haben keinen Anspruch auf Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung, Entschädigungen für Kurzarbeit und Insolvenzen.

Impressum

Herausgeber

■ AUDIT ZUG AG

Publikation

alle zwei Monate

Redaktion

Katrin Odermatt

Kontakt

Audit Zug AG

Neugasse 1

6302 Zug

Tel.: +41 (0)41 726 80 52

www.auditzug.ch

katrin.odermatt@auditzug.ch

Mitglied der TREUHANDKAMMER

Für mehr Informationen zu unseren Beiträgen konsultieren Sie bitte eine unserer Fachpersonen. Trotz gewissenhafter Bearbeitung und sorgfältiger Recherche kann keine Haftung für den Inhalt der Beiträge übernommen werden.

Das Audit-info ist auch digital als PDF-Datei unter www.auditzug.ch erhältlich.